

Städtische Baubetriebe

Stadtreinigung in Friedrichshafen

Daten und Fakten zur Straßenreinigung

PBU am 09.04.2024

Aufgabenschwerpunkte der Städt. Baubetriebe

- **Stadtreinigung / Straßenreinigung**
- Pflege Grünanlagen / Pflege Straßenbegleitgrün
- Straßenkontrolle / Straßenbau und Wegeunterhaltung
- Markierungen / Beschilderungen / Parkraumbewirtschaftung
- Winterdienst (Räum- und Streudienst)
- Unterhaltung und Reinigung von Abwasseranlagen
- Gewässerunterhaltung, Grabenpflege, Biberkontrolle
- Baumkontrolle, Baumpflege und Neupflanzungen
- Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe und Gedenkstätten
- Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze / Freizeitanlagen
- Festveranstaltungen / Transportleistungen / Umzüge

Einflussfaktoren auf die Verunreinigung öffentlicher Flächen

- **Jahreszeit und Witterung**

-> warmes, sonniges Wetter veranlasst Menschen nach Draußen zu gehen

- **Urlaubs- und Ferienzeiten**

-> Besucherzahlen steigen saisonal stark an

- **Messeveranstaltungen und Stadtfeste**

-> große Events erhöhen das Publikumsaufkommen kurzzeitig massiv

- **Entwicklung der Abfallgebühren**

-> steigende Kosten verleiten zunehmend zur illegalen Entsorgung von Siedlungsabfällen

- **Bevölkerungswachstum / Gesellschaftsentwicklung**

-> Zuletzt deutlich gestiegene Einwohnerzahl in FN und eine tendenziell / individuell zunehmende Gleichgültigkeit einer sachgerechten Müllentsorgung

Einflüsse auf die Organisation der Stadtreinigung

- Die Stadtreinigung unterliegt den vor genannten Einflüssen und muss daher laufend und flexibel angepasst werden.
- Ein der Müllabfuhr vergleichbarer und starrer Reinigungsturnus ist daher nicht zweckmäßig.
- Das Verhalten der Bevölkerung und der Besucher der Stadt verändert sich zunehmend (negativ) – Müllrückstände und Hinterlassenschaften nach Veranstaltungen sowie illegale Müllablagerungen (z.B. an Wertstoffsammelplätzen) nehmen zu und sind kaum mehr einschätzbar und damit planbar.
- Besucherhotspots und dementsprechende Müllrückstände verlagern sich immer wieder (z.B. Bodenseeufer, Parkplätze, Spielplätze, Freizeitanlagen etc.)

Maschinelle Straßenreinigung

- Zur Reinigung von befestigten Straßen, Wegen und Plätzen werden von den Städtischen Baubetrieben 4 Kehrmaschinen eingesetzt (+ 1 Reserve / Unterflurmüllbehälter):
 - 2 Großkehrmaschinen 5-6 cbm - Straßen, Großflächen
 - 1 E-Kehrmaschine 2 cbm - Radwege, schmale Siedlungsstraßen
 - 1 E-Kehrmaschine 1 cbm - Altstadt, Unterführungen, Fußwege

Manuelle Reinigung & Grünpflege - Gebietsaufteilung



Manuelle Stadtreinigung & Grünpflege – Personalausstattung

- In den Reinigungsgebieten West, Mitte und Nord-Ost operieren Gebietskolonnen mit jeweils 4 bis 5 Beschäftigten
- In der Kernstadt werden zwei Kolonnen unterschiedlicher Stärke eingesetzt
 - Kolonne Altstadt mit 4 Beschäftigten – Schwerpunkt Reinigung der Fußgängerzone und des Stadtzentrums
 - Kolonne Uferanlage 12 Beschäftigte – Schwerpunkt Bepflanzungen und Grünpflege Uferanlage (mit Reinigung) und der Stadtteile Kitzenwiese und St. Georgen
- Die Leerung öffentlicher Müllbehälter erfolgt durch ein 2-Mann-Team
- Die Ortsverwaltungen führen in ihren Zuständigkeitsbereichen die Reinigung selbständig durch

Öffentliche Müllbehälter

- **850 öffentliche Müllbehältnisse <> rd. 63.000 Leerungen p.a.**

- davon 600 an Bushaltestellen, Plätzen, Wegen
- davon 100 an Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen
- davon 150 Hundekotstationen

Leerungsintervalle einschließlich Umfeldreinigung:

- Kernstadt (z.B. Bahnhof, Fuzo, Adenauer-, Buchhornplatz, Ufer- und Seestraße) = täglich
- Erweitertes Ballungszentrum (z.B. Markthalle, Franziskusplatz, Alter Friedhof Hofen) = 2 x pro Woche
- Spielplätze = 2 x pro Woche
- Außenbereiche = 1 x pro Woche

- **63 Unterflurmüllbehälter <> rd. 3.500 Leerungen p.a.**

Leerungsintervalle:

- Nebensaison (Januar – April / November – Dezember) = 1 x pro Woche
- Hauptsaison (Mai – Oktober in der Kernstadt, Uferanlage, Fildlenplatz) = 2 x pro Woche

Reinigung öffentlicher Verkehrs- und Veranstaltungsflächen – übliche Intervalle

- Fußgängerzone, Uferanlage, Bahnhof täglich (morgens)
- Sonstige öffentlicher Plätze, Wege 1 x pro Woche
- 79 Spielplätze/Freizeiteinrichtungen 2 x pro Woche
- 39 Wertstoff-/Containerstandorte 2 x pro Woche
- Wochenmärkte Dienstag / Freitag
- 4 Jahrmärkte nach Veranstaltungsende
- Fasnetsumzug nach Veranstaltungsende
- Interkulturelles Stadtfest täglich (morgens)
- Seehasenfest täglich (morgens ab 05:00 Uhr)
- Kulturufer täglich (morgens)
- Weihnachtsmarkt täglich (morgens)
- Wochenend- / Feiertagsreinigung ab Ostern – Ende Oktober
(2-4 Beschäftigte jeweils Sa., So., Ft. - morgens ab 06:00 Uhr)

Vollzeitstellen zur Stadtreinigung

(rechnerische Ermittlung bei rd. 1.500 Jahres-Arbeitsstunden pro Stelle)

- Stadtreinigung maschinell 4 Vollzeitstellen
- Stadtreinigung manuell 14 Vollzeitstellen
 - davon
 - Öffentliche Plätze, Anlagen und Verkehrsflächen 4,5 Vollzeitstellen
 - Müllbehälterleerung 3,5 Vollzeitstellen
 - Leerung Unterflurmüllbehälter 1,0 Vollzeitstelle
 - Reinigung Wertstoff-/Containerstandorte 2,0 Vollzeitstellen
 - Sonstige Reinigungsarbeiten* 3,0 Vollzeitstellen
- Sonderveranstaltungen 1 Vollzeitstelle
 - (Seehasenfest, Weihnachtsmarkt, Wochenmärkte usw.)

* Anteiliger Reinigungsaufwand für Spielplätze, Freizeitanlagen, Grünanlagen, Beete, Straßenbegleitgrün im Zuge allgemeiner Unterhaltungsarbeiten (Kontrollen, Grünpflege, Wartung)

Städteumfrage 06/2018 – Beschäftigte Handreinigung

Stadt	Einwohner	Beschäftigte	Besch. je 10.000 EW
Kehl	35.000 EW	5 Besch.	1,43
Ludwigsburg	93.000 EW	15 Besch.	1,61
Heidenheim	50.000 EW	9 Besch.	1,80
Konstanz	80.000 EW	15 Besch.	1,88
Waiblingen	53.000 EW	10 Besch.	1,89
Baden-Baden	54.300 EW	12 Besch.	2,21
FN	61.000 EW	14 Besch.	2,30
Nagold	23.000 EW	6 Besch.	2,61
Rastatt	49.000 EW	14 Besch.	2,86
Bruchsal	45.000 EW	13 Besch.	2,89

Technische Hilfsmittel zur Stadtreinigung

- Neben dem Einsatz von Kehrmaschinen auf befestigten Verkehrsflächen werden von den Handkolonnen folgende Hilfsmittel eingesetzt:
 - Auf größeren befestigten Flächen, Rasenflächen, Grünanlagen regelmäßig: motorisierte und elektrisch betriebene Laubgebläse
 - Auf kleinteiligen, maschinell unzugänglichen Flächen sporadisch: Greifzangen, Besen, Laubbesen und Grasrechen

Eine regelmäßige Reinigung von Straßen- und Wegerändern oder größerer Rasenflächen mittels Besen und Greifzangen ist mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht möglich.

Entsorgung Siedlungsabfälle – Jahresmengen

(ausschließlich Müll aus öffentlichen Müllbehältern und dem Verkehrsraum)



Gesetzliche Grundlage zur Abfallbeseitigung

- **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020**

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs, die Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen

.... Soweit im Einklang mit den Grundsätzen ... des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine stoffliche oder sonstige Verwertung nicht erfolgt, ist eine schadlose und ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Jede Person hat durch ihr Verhalten zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Zwecks sowie der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Polzeiverordnung der Stadt Friedrichshafen (01.12.2005)

- **Abschnitt III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 13 Abfallbeseitigung

- Abfall wegzuwerfen oder abzulagern ist verboten außer es erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter.
- In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- Wer Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat für Leergut, Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Für anfallende Wertstoffe sind getrennte Behälter aufzustellen.

Ordnungswidrigkeit / Straftat

- Die unsachgemäße Abfallbeseitigung entgegen dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Polizeiverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.
- Die unsachgemäße Entsorgung umweltgefährdender Abfälle kann ggf. sogar als Straftat geahndet werden.
- Durch das Rechtsamt (Gemeindevollzugsdienst), das BSO (öffentliche Sicherheit) und das Abfallwirtschaftsamt werden bei konkreteren Hinweisen auf illegale Müllentsorgungen zwar Ermittlungen aufgenommen.

... aber

Durchsetzung von Sanktionen

- Die Durchsetzung von Sanktionen (Bußgeld, Strafverfahren) setzt eine eindeutige und rechtssichere Beweislast gegenüber dem Verursacher voraus.
- Diese kann bei unsachgemäßen Müllablagerungen in der Regel kaum beigebracht werden, wenn der Verursacher dabei nicht „in flagranti“ erwischt wird.
- Bisher konnten nach Rücksprache mit dem Abfallwirtschaftsamt des Landkreises sowie dem Rechtsamt (Bußgeldstelle) in der Vergangenheit auch keine diesbezüglichen Delikte als Ordnungswidrigkeit konkret geahndet werden.
- Ein Anscheinsbeweis (z.B. Briefkopf oder Adressaufkleber in einer Müllansammlung) ist bei einem Widerspruch nicht ausreichend, um Sanktionen rechtlich durchsetzen zu können.

Fazit

- Die Städt. Baubetriebe sind grundsätzlich auf die Erfordernisse einer funktionalen Stadtreinigung vorbereitet und organisiert.
- Die aktuellen Reinigungsstandards werden grundsätzlich als auskömmlich für ein ordentliches Stadtbild bewertet.
- Aktuell wird ein tendenziell zunehmendes Müllaufkommen wahrgenommen, welches auch in Zusammenhang mit einer negativen Entwicklung des individuellen Müllverhaltens in Verbindung gebracht werden kann.
- Temporär vakante Stellen und (erhöhte) Fehlzeiten können lokal vereinzelt zu Engpässen führen.
- Die Personalakquise insbesondere in den Bereichen Stadtreinigung und Grünpflege gestaltet sich aktuell und bereits seit einigen Jahren zunehmend herausfordernd.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Stadt Friedrichshafen

Städtische Bauverwaltung

Charlottenstr. 12, 88045 Friedrichshafen

Telefon +49 7541 203-4800

Telefax +49 7541 203-54800

bauverwaltung@friedrichshafen.de

www.friedrichshafen.de

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand 03/2024